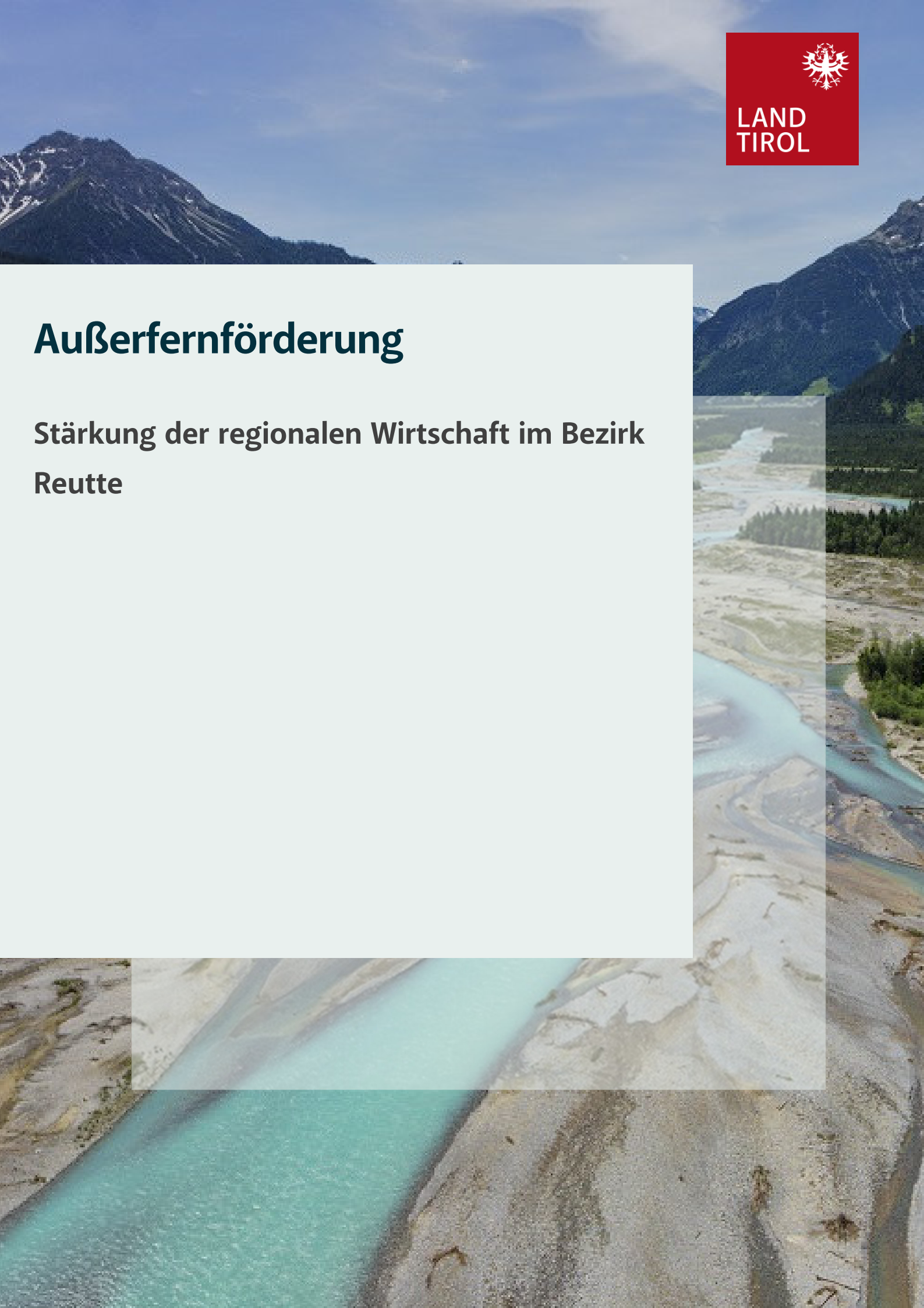




LAND
TIROL

Außerfernförderung

Stärkung der regionalen Wirtschaft im Bezirk
Reutte



Inhaltsverzeichnis

1.	Zielsetzung	3
2.	Voraussetzungen	3
3.	Registrierung, Angaben und Meldepflichten	3
4.	Höhe und Gültigkeit des Gutscheins.....	4
5.	Zustellung des Gutscheins.....	4
6.	Einlösung.....	4
7.	Akzeptanzstellen.....	4
8.	Verlust, Diebstahl oder Beschädigung.....	4
9.	Allgemeine Bestimmungen	5
10.	Rechtsanspruch.....	5
11.	Geltungsdauer	5
	Impressum	6

1. Zielsetzung

Zur Stärkung der regionalen Wirtschaft im Bezirk Reutte wird ein Regionalgutscheinsystem eingeführt. Ziel ist es, zusätzliche Anreize für Einkäufe bei lokalen Betrieben zu schaffen und damit die regionale Wertschöpfung im Außerfern nachhaltig zu fördern.

Der Gutschein kann bei teilnehmenden Betrieben als Zahlungsmittel verwendet werden.

2. Voraussetzungen

Anspruch auf die Außerfernförderung haben **Haushalte mit Hauptwohnsitz** im Bezirk Reutte.

Als Haushalt gelten alle Personen, die an derselben Adresse mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Maßgeblich ist der Meldestand zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Der Gutschein wird pro Haushalt einmal jährlich gewährt.

Sonderregelung für Personen in Einrichtungen

Für Personen, die ihren Hauptwohnsitz in einer Einrichtung (z. B. Pflegeheim, Behinderteneinrichtung oder vergleichbare Wohnform) haben, gelten folgende Bestimmungen:

Grundsätzlich erfolgt die Antragstellung durch die jeweilige anspruchsberechtigte Person selbst oder durch deren gesetzliche Vertretung. Zur administrativen Vereinfachung kann die jeweilige Einrichtungsleitung, im Einvernehmen mit den betroffenen Personen bzw. deren gesetzlichen Vertretungen, die Antragstellung vornehmen.

Dabei ist sicherzustellen, dass:

- der Gutschein der jeweiligen Person ausgehändigt wird
- die Verwendung des Gutscheins ausschließlich im Interesse der anspruchsberechtigten Person erfolgt
- die Zustimmung der betroffenen Person oder deren gesetzlicher Vertretung vorliegt
- die Abwicklung transparent und nachvollziehbar dokumentiert wird

3. Registrierung, Angaben und Meldepflichten

Die Antragstellerinnen und Antragsteller sind verpflichtet, vollständige und richtige Angaben zu machen. Die Registrierung erfolgt online über die dafür vorgesehene Plattform. Zudem besteht die Möglichkeit die Registrierung analog vorzunehmen.

Änderungen, insbesondere des Hauptwohnsitzes oder der Haushaltszusammensetzung, sind unverzüglich bekannt zu geben.

Sonderregelung für Personen in Einrichtungen

Die Antragstellung für den Gutschein erfolgt grundsätzlich durch die jeweils anspruchsberechtigte Person selbst oder durch deren gesetzliche Vertretung.

Zur administrativen Vereinfachung kann die Antragstellung jedoch durch die jeweilige Einrichtungsleitung erfolgen, sofern dies im Einvernehmen mit den betroffenen Personen bzw. deren gesetzlichen Vertretungen geschieht.

Die Registrierung sowie die Verteilung der Gutscheine erfolgt in diesem Fall gesammelt über die Einrichtungsleitung. Hierfür ist eine vereinfachte Anmeldung vorgesehen, bei der eine Liste der anspruchsberechtigten Personen (Name, Geburtsdatum sowie Zimmernummer als Nachweis des Hauptwohnsitzes) zu übermitteln ist.

Änderungen im Bewohnerstand sind laufend bekannt zu geben und entsprechend zu berücksichtigen.

4. Höhe und Gültigkeit des Gutscheins

Die Höhe des Gutscheins richtet sich nach der Haushaltsgröße:

Haushaltsgröße	Gutscheinwert pro Jahr
1 Person	150 Euro
2 Personen	200 Euro
ab 3 Personen	290 Euro

Der Gutschein ist bis zum **31. Dezember des jeweiligen Jahres gültig**. Nicht eingelöste Guthaben verfallen nach Ablauf der Gültigkeit.

5. Zustellung des Gutscheins

Der Gutschein wird vom Land Tirol ausgestellt und per RSb-Brief an den anspruchsberechtigten Haushalt übermittelt.

Jeder Gutschein verfügt über ein eindeutiges Identifikationsmerkmal (z. B. QR-Code, Nummer), über das der Gutscheinwert bei der Einlösung eindeutig zugeordnet werden kann.

6. Einlösung

Der Gutschein kann bei allen registrierten Akzeptanzstellen eingelöst werden.

Dabei gilt:

- Gutscheine können mehrmals und in Teilbeträgen eingelöst werden
- der jeweilige Einkaufsbetrag wird direkt vom vorhandenen Gutschein-Guthaben abgezogen
- die Einlösung erfolgt direkt an der Kassa der teilnehmenden Betriebe über ein technisches System (z. B. Scanner, App oder Lesegerät)

Der Gutschein ist nicht in bar ablösbar sowie ist ein Umtausch in Bargeld ausgeschlossen. Eine Auszahlung von Restbeträgen ist nicht zulässig. Zudem ist der Gutschein nicht übertragbar und darf ausschließlich vom anspruchsberechtigten Haushalt genutzt werden.

Bei Missbrauch oder Missbrauchsverdacht kann der Gutschein gesperrt werden. In solchen Fällen kann eine Rückforderung bereits eingelöster Beträge erfolgen.

7. Akzeptanzstellen

Akzeptanzstellen sind Betriebe, welche einen Standort im Bezirk Reutte haben und freiwillig am Gutscheinsystem teilnehmen. Betriebe können sich jederzeit als Akzeptanzpartner registrieren. Die Registrierung erfolgt über ein Online-Anmeldeverfahren.

Akzeptanzstellen verpflichten sich, den Gutschein als Zahlungsmittel anzunehmen. Die eingelösten Gutscheinbeträge werden über das System erfasst und den Betrieben im Rahmen der Abrechnung ausbezahlt.

Die Liste der teilnehmenden Betriebe wird laufend aktualisiert und ist online abrufbar.

8. Verlust, Diebstahl oder Beschädigung

Bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung des Gutscheins ist unverzüglich Meldung zu erstatten. **Nähere Informationen sowie die zuständigen Kontaktstellen werden auf der Webseite zur Verfügung gestellt.**

Nach entsprechender Prüfung kann ein Ersatzgutschein über den noch vorhandenen Restwert ausgestellt werden.

9. Allgemeine Bestimmungen

Folgende EU-rechtliche Grundlagen können für die Akzeptanzstellen zutreffen: Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimisBeihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023).

10. Rechtsanspruch

Die Gewährung des Regionalgutscheins erfolgt ohne Rechtsanspruch.

Die Ausgabe der Gutscheine erfolgt im Rahmen der jeweils verfügbaren Budgetmittel des Landes Tirol.

11. Geltungsdauer

Die Außerfernförderung tritt am 01.07.2026 in Kraft und gilt analog zum Sonderförderprogramm Lechtal-Reutte bis 31.12.2034. Die Anträge müssen spätestens am 30.06.2034 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz, eingelangt sein. Die letztgültige Änderung der Richtlinie tritt mit 01.07.2026 in Kraft.

Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck

+43 512 508 3202
wirtschaftsfoerderung@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/wirtschaftsfoerderung

Titelbild: TVB Naturparkregion Reutte, Robert Eder